

19.03.2022
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-SR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Januar 2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 2022 die Examensklausuren schreiben werde.

①

A. Revisionsgrundsätze

Die Revision ist erfolgreich, soweit sie zulässig und begründet ist

I. Zulässigkeit der Revision

1. Statthaltigkeit

gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten Schwurgericht ist die (Sprung) Revision gem. §§ 335 I, 342 StPO statthalt.

2. Rechtsmittelberechtigung

Die Berechtigung zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision ergibt sich für die Angeklagte aus § 296 I Nr. 2 StPO, für den neuen Wahlvereinsleiter (§ 138 StPO) aus § 297 StPO.

3. Beschwer

Die Angeklagte ist durch die Verurteilung zur Freiheitsstrafe von 2 Jahren in dem angefochtenen Urteil des Amtsgerichts Tiergarten auch beschwert.

4. Revisionseinlegungsfrist und -form

Die Frist des § 341 I StPO zur Einlegung der Revision bei dem Gericht, dem Urteil angefochten wird, eine

②

Wohne nach Verkündung des Urteils (§ 268 StPO) in Anwesenheit der Angeklagten am Ende der Hauptverhandlung (§ 280 I StPO) am 03.11.2015, ist gemäß § 43 StPO Ende der Sitzung am 10.11.2015 beim letzten Ablauf. Rechtsmittel hat bereits am 05.11.2015 Rechtsmittel eingelegt.

Es hat dies nach dem Heiligtum des § 335 III 2 StPO zulässigweise unterlässt. Bis Ablauf der Revisionsbegründungsfrist muss noch ein gerichtliches Urteil werden, dass das Rechtsmittel als Sprachrevision geführt werden soll, weil es nach dem Gründlichkeitsprinzip als Berufung behandelt wird (vgl. § 335 III 1 StPO).

5. Noch zu wahrende Revisionsbegründungsfrist

(gem. §§ 37, 145a StPO)

Die gem. § 345 I 2 StPO mit Zustellung des Urteils am 23.11.2015 begonnene Monatsfrist des § 345 I 1 StPO zur Begründung der Revision, einschließlich Angabe der Revisionsanträge nach § 344 I, II StPO, läuft gem. § 43 StPO am 23.12.2015 um 24 Uhr ab und kann demgemäß noch zum Bearbeitungszeitpunkt am 08.12.2015 gewahrt werden.

Die Form des § 345 II StPO muss beachtet werden.

6. Keine Revisionsmittelnahme und keine Revisionsverzicht

Die Revision dürfte nicht wirksam zurückgenommen worden sein und es dürfte kein wirksamer Revisionsverzicht vorliegen. Weder der neue Verteidiger noch

3

die Angeklagte haben einen Revisionsverzicht erklärt. Auch hat der neue Verteidiger die Revisionseinlegung nicht zurückgenommen.

Allerdings könnte die vom neuen Verteidiger, Rechtsanwältin Gurraker, am 15.11.2015 eingelegte Revision bzw. das unbenaute Rechtsmittel der Revision unzulässig sein, weil zuvor bereits withdrawn die Revision zurückgenommen worden war, was eine erneute Revisionseinlegung unzulässig war, § 302 StPO.

Die zu Protokoll des Gerichts erklärte Revisionsrücknahme durch den Pflichtverteidiger Dr. Bläuling kann aber nur withdrawn gewesen sein, wenn zuvor withdrawn Revision eingelegt worden war. Dies geschah ebenfalls zum Hauptverhandlungsprotokoll. Auch wenn dies kein Anordnungsweises Gerichtsverfahren ist, erfüllt die Revisionseinlegung auf diesem Wege gem. § 24 I Nr. 1 lit. b RechtsPflb die Anforderungen des § 341 I Alt. 1 StPO, die Einlegung zu Protokoll des Gerichts, auch wegen § 8 I RechtsPflb: das gerichtliche Protokoll ersetzt das Gerichtsverfahren des Pflichtverwegers.

Die Revisionseinlegung war demgegenüber withdrawn und erfüllt somit auch die Angefordert der Revisionsrücknahme, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Appellaten erfolgte und somit die Anforderung des § 302 II StPO erfüllt.

Allerdings könnte die Revisionsrücknahme gem.

§ 302 I 2 StPO analog angewendet sein.

Dreht ist die Norm auf den hier nicht vorliegenden Rechtsmittelverzicht unanwendbar. Eine generelle Übertragung auf die Rechtsmittelrücknahme ist mangels gesetzlicher Anknüpfung nicht angeht. Nach strafrechtlicher Rechtsprechung ist eine verständigungsorientierte verfahrensunterbrechende Rechtsmittelrücknahme demnach ohne Weiteres zulässig.

Abklärung wird nach den Maßstäben des Vergleichswortlauts nach Verständigung i.S.v. § 257c StPO mit dem Fall einer Heimkehr, unter Anwendung des gesetzlich gebotenen Abpralls entsprechend angewandt haben.

gut

Ob eine solche Verständigung stattgefunden hat, ist freibeweislich zu ermitteln, da es nicht um Fragen der Prozessrationalität geht (§ 274 StPO); § 283 IV 2 StPO erfasst nur die Lückenregelhaft.

gut
"informelle"
Verständigung

Durch die Aussagen der Angeklagten und aufgrund der davorstehenden Stellungnahme des Referendars Rammstedt wird sich beweisen lassen, dass erstinstanzlich ein "Deal" heimlicher Art abgeschlossen worden war. Zweifel an einer Abpralle dürfen insofern jedenfalls nach strafrechtlicher Rechtsprechung nicht zu Lasten der Angeklagten gehen.

Demgegenüber war die Wirksamkeit der Rechtsmittelrücknahme durch Rechtsanwalt Dr. Blauding gem. § 302 I 2 StPO analog angewendet. Es liegt mithin keine wirksame Rechtsmittelrücknahme vor.

Wenn wie hier Einlegung und Rücknahme des Rechts-

5

mittels erkennbar mit dem Ziel, damit die Regelung des
§ 302 II 2 StPO zu umgehen, insbesondere bei unzuständigen
zeitlicher Kommunikation, dass sind beide als un-
würdig zu behandeln.

Zusammen kann es also auf die erneute, demnach unwürdige
Einlegung des Rechtsmittels am 05.11.2015 durch
auch da

7. Im Ergebnis ist die Revision zulässig.

6

II. Begründetheit

Die Revision ist begründet, soweit Prozessvoraussetzungen fehlen bzw. Prozesshindernisse vorliegen, eine Verfahrens- rüge durchgreift oder ein sachlich-rechtlicher Verstoß vorliegt, §§ 337, 344 II StPO.

1. ^{Verfahrens} Prozesshindernisse - usw.

Diese sind von Amts wegen zu berücksichtigen, §§ 205a, 260 IV, 354 I StPO.

Kindlichkeit des § 123 StGB fehlt es an der Prozessvoraussetzung der Strafbarkeit nach §§ 123 II, 77 StGB, 258 I 1, II StPO. Der Kantwiederkehrer ist ein absolutes Betrugsdelikt, § 123 II StGB. Der fehlende Strafart, der hier von Geschäftsführer des Bauunternehmens zu stellen gewesen wäre, kann nicht von der Staatsanwaltschaft und damit auch nicht durch den Südkap- verstreiter erfüllt werden durch Diebstahl des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung.

Kindlichkeit des Diebstahls von Waren im Wert von 65 € liegt allerdings kein Verstoß gegen § 248a StGB vor, da die geringwertigkeitsschwelle von 50 € überschritten ist. Der Dieb nimmt sogar eine Schwelle von nur 25 € an.

7. Verfahrensmängel

Fürten sind absolute und relative Revisionsgründe zu prüfen, wobei eine separate Beachtung nach § 337 I SPO nur bei relativen Revisionsgründen bzw. im Hinblick auf diese begründete Gesetzesverstöße anzuhängen ist, weil nur nach § 338 I SPO gilt.

a. Absolute Revisionsgründe

aa) § 338 Nr. 3 i.V.m. §§ 24 II, 26 I 1 SPO

Durch die Umkehrung der Befugnisbeschränkung (Interesse) als unzulässig könnte das Gesetz gegen § 26a SPO i.V.m. mit den oben genannten Normen wie gegen Art. 102 I 2 GG (Wahl auf den gesetzlichen Willen) verstoßen haben und so einen absoluten Revisionsgrund geschaffen haben.

Ob der Befugnisbeschränkung und Unrecht verstoßen wurde, prüft das Revisionsgericht mit Beschwerdeungsmaß (§ 309 II SPO) selbst vollständig durch und ist hier nicht an die Beurteilung durch das Tatgericht gebunden.

Mit Unrecht verstoßen ist der Akt, wenn er inhaltlich begründet war oder wenn die unter Mitwirkung des abgelehnten Willens beschlossene Verwerfung nach § 26a SPO als unzulässig auf einer willkürlichen, den Anforderungen von Art. 102 I 2 GG qualitativ verheerenden Willkür beruht. Ist die Ablehnung als unzulässig aber lediglich rechtsfehlerhaft, jedoch nicht willkürlich erfolgt, ist es bei

subjektiver Unbegründetheit nicht zu Unrecht verurteilen im Sinne der Norm.

Dass der abgetrennte Richter bei der Zuständigkeitsentscheidung wirkte, entspricht jedenfalls § 26a II 1 StPO.

Hier erfolgte das Ablehnungsgesuch jedoch gem. § 25 I 1 StPO verspätet erst nach Eintritt in die Beweisaufnahme. Es lag nämlich ein Ablehnungsgrund vor, der bereits vor der Hauptverhandlung gegeben war, wofür nicht § 25 II StPO greift.

Der Antrag war damit gem. § 26a I Nr. 1 StPO verspätet und unzulässig.

Ein Verstoß liegt ausnahmsweise Verstoß mit Unrecht daher nicht vor.

b) Durch die Verletzung der Staatsanwaltschaft in der Sitzung durch den Referendar Dr. ... folgte es aus der Inwertigkeit der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung, wofür ein Verstoß gegen § 22b I StPO vorliegt, der einen absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO darstellt. Zwar kann der Referendar prinzipiell gem. §§ 142 III GVB, § 8 S. 1, 2 ABGB Bestin i. V. m. mit der Verwaltungsvorschrift Nr. 23 I, II OrgStA auch vor den Schlichtungsstellen im Einzelfall die Staatsanwaltschaft vertreten, weil dies auch für Antragsmittel möglich ist (§ 142 I Nr. 3, III GVB). Allerdings fehlt es an der Übertragungsmacht der Staatsanwaltschaft, die Übertragung der Staats...

9
anwaltschaften haben durch das Gericht dem
Vorstande gemüßigt werden.

Da nicht keine weiteren bestellbar Vertreter der
Strafverwaltungen während der gesamten Hauptver-
handlung anwesend war, besteht auch Unwesen-
heit bei vereintlichen Teilen der Hauptverhandlung.

Beurteilung werden kann der Verstoß durch
das Hauptverhandlungsprotokoll, die ständige
Sitzungsprotokolle des Referenten sowie ggf.
der Strafverwaltungen.

(c) Ferner könnte bei Gericht gegen §§ 338 Nr. 5
i.V.m. §§ 230 I, 231 II StPO verstoßen
haben.

Insoweit kann unter der Voraussetzung des
§ 231 II StPO die Verhandlung durch die be-
teiligten Richter, einen entsprechenden Denker
des Gerichts braucht es nicht.

Alleinstimmig fehlt es an der Eigenständigkeit des
Befragten, denn die Hauptverhandlung hat die Erlaubnis
des Gerichts, sich etwas zu denken zu wollen.

Nach einer zulässigen Untersuchung kann anzugehen,
die Hauptverhandlung habe sich gemäß vom § 231 II
enthalten, es sei denn offenkundig willkürlich.

Das Beweismittel muß bis im Freibeweis.

b) Relative Revisionsgründe

Das Gericht hat gegen § 250 StPO verstoßen, den Unmittelbarkeitsgrundsatz.

Die Voraussetzung einer Unmittelbarkeit liegen nicht vor.

Insbesondere liegen die Voraussetzungen des vom Gericht angeführten § 257 I Nr. 2 StPO nicht vor.

Das vom Verteidiger im Namen der Angeklagten abgegebene Geständnis war ohne entsprechende Vollmacht gem. § 234 StPO unzulässig, sodass die Verlesung nicht zur Geständnisbestätigung herangezogen werden konnte.

gut! Es handelt sich ganz offensichtlich um ein Versehen, das Protokoll nimmt das Gericht wohl auf die alle Fälle des 257 I Nr. 2 Bezug

x² (nicht Verstoß gegen § 257 II 2 StPO)

Auch falls es sich im Protokoll um eine Falschbezeichnung der Name handelt, sollte nach Art. 257 I Nr. 3 StPO gemeint war, worauf die Begründung des Verlesungsbeschlusses offenbar rekurriert, so liegen auch denen Voraussetzungen nicht vor. Wegen der staatsbedingten Unwissenheit des neuen Anwalts war seine gerichtliche Vernehmungsmöglichkeit gerade absehbar und ab dem Zeitpunkt seiner (Erstmaligen) Rückkehr am 22.11.2015 zu erwarten.

Dunk den Verstoß ist die Angeklagte nicht bestraft.

Revisions werden beim der Verstoß durch das Hauptverhandlungsprotokoll.

Ein Unmittelbarkeitsgrundsatz gem. § 238 II StPO war gegen den Gerichtsbeschluss nicht zu erheben.

III. Sachverge

1. Subventionsrüge / Tabakherstellung & Subventionsfehler

Hier liegt
ohnehin ein
Verfahrenshindernis
vor (kein
Anspruch)

a) Im Urteil fehlt es an Feststellungen zum Vorwurf der Psychopaten bezüglich § 231 StGB dphinsphend, dass sie Kenntnis vom Verbot hatten (Anspruch in der Anklageurteil).

b) Hinsichtlich der Qualifikation des § 250 I Nr. 1 lit. b StGB, die nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung auch auf § 252 StGB anwendbar ist („gleich einem Dieber zu bestrafen“), verkennt das Tatgericht, dass nach der sog. „Kabel- Rechtsprechung“ die in der Sachcharakter zur Bedrohung eingesetzte Wasserpistole als sog. „Schein- und gefährliche“ Sache typ. absolut ungeeignete Scheinwaffe ungeeignet ist, den Qualifikationsmerkmal zu erfüllen, da die Verwendung durch die Psychopaten ihr Brutpotenzial durch die hinsichtlich handhabbare Gestaltung der Psychopaten erkannt und nicht im Erscheinungsbild des Gegenstandes. Zwar wird die Rechtsprechung des BGH insofern kritisiert, weil objektive Gefährdungsstufe der Opfer als auch subjektives Bedrohungsgefühl derselben vergleichbar ist und der bei einer „echten“ Scheinwaffe (z.B. Fackelpistole), die vom Täter zur Bedrohung eingesetzt wird. Der BGH hält jedoch an seiner Rechtsprechung fest, weil seiner Ansicht nach eine wie beschriebene „prohibitiver“ Auslegung des § 250 I Nr. 1 lit. b StGB sachgerecht sei.

2. Beweiswürdigung ^{Tat-} ~~Prüfung~~ ^{Prüfung} Überzeugungsbildung

(A) Sie müssen unbedingt den Prüfungsmaßnahmen darlegen. Das Revisionsgericht nimmt keine Beweiswürdigung vor. Die „Darstellungspflicht“ ist eng auszulegen. Hier trägt die Feststellung des Gerichts keine Bedeutung nach § 242 Abs. 1.

Die apodiktischen Feststellungen des Tatgerichts zum Vorliegen der Zweifelsproblematik der Angeklagten bei der Vergrößerung des neuen Drugges, im Besonderen zum dolus eventualis hinsichtlich der bewerkstelligten Vergrößerung des berechneten Drugges sind unbedenklich und objektiv selbstwidersprüchlich.

Die Angeklagte hat auch ihren Anwalt im Bauamt gerade ein Indiz gesetzt, dass sich auch so in den Urteilsfeststellungen findet, ein Indiz dafür, dass es gerade ihr Anwalt war, dass der neue Drugges seinen Weg wieder zurückgeht. Dies schließt aber keineswegs die Verantwortlichkeit hinsichtlich der schuldhaften Vergrößerung aus, weil diese gerade nicht in Kauf genommen wurde von der Angeklagten.

3. Nachbeteiligungsvertrag und Strafzumessung

a) In gegen § 46 III StGB verstoßender Weise Berücksichtigung des Tatgerichts die Verbrechenseigenschaft des Eigentumsdelikts sowie die daraus typischerweise immerhin Oberbegriff feldischen Merkmalen vor freies Eigentum.

b) Die hinsichtlich § 56 II StGB gegebene Begründung ist unverständlich, der Bezug zur Unkenntlichkeit unklar. Es fehlt die Beweismündigkeit der Tat und der Persönlichkeit der Angeklagten.

c) Schließlich fehlt die Begründung für die Annahme eines wiederholten Falls nach § 270 III StGB.

13

B. Revisionsantrag

Der in die Revisionsbegründungsschrift aufzunehmende Revisionsantrag (§ 344 I StPO) lautet gem. § 353 I, 354 I StPO:

" Ich erhebe die Sachmängel und begreife die
" Kuldigung des angefochtenen Urteils in rechts-
rechtlicher Hinsicht in vollem Umfang.

Zudem erhebe ich die Verfahrensmängel wie in der
nachfolgenden Revisionsbegründung dargestellt.

Ich beantrage, das Urteil vom erstinstanzlich Tiergarten
vom 03.11.2015 mit dem ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufzuheben und
an eine andere Abteilung des Amtsgerichts
zu überweisen.

✓ (A2.265/15 304/15)

Tiergarten - Schöffengericht - zur erneuten Verhandlung

④
C. Vermerk zur ewigen Entpflichtung vom Herrn Rechtsanwalt
Dr. Bläulich

§ 138 StPO

1. Der Wechsel von einem gesetzlich bestellten Pflichtverteidiger zu einem von der Angeklagten gewählten Wahlverteidiger (§ 138 StPO) ist gem. § 143a I 1 StPO möglich. Nach dieser Norm ist die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben, wenn der Beschuldigte einen anderen Verteidiger gewählt und hierfür die Wahl angenommen hat. Dies ist hier der Fall. Die Angeklagte hat hier Rechtsanwältin Kerstin Kauerthum als Wahlverteidiger gewählt und diese hat das Mandat angenommen. Zu beachten ist § 143a I 2 StPO.

2. Soll hingegen der neu gewählte Verteidiger in der Revisioninstanz den alten Pflichtverteidiger als neuen Pflichtverteidiger ersetzen, so ermöglicht die § 143a III StPO. Allerdings ist zum Bearbeitungszeitpunkt am 8.11.2015 die entsprechende Frist des § 143a III 1, 3 StPO (eine Woche ab Beginn der Revisionsbegründungsfrist am 23.11.2015) bereits abgelaufen. Weiterer Bezug ist unter den Voraussetzungen des § 44 StPO möglich.

früher ist ein Wechsel gem.

Rechtsanwältin bei zerstörtem

Vertrauensverhältnis möglich.

3. Bei einem Vorgehen nach 1. muss der neue Wahlverteidiger vorbringen, dass die Wahlvertretung gescheitert ist, und dass er selbst das Mandat ablehnt wegen Unwilligkeit der Angeklagten wiederzugeben und seine Bestellung zum Pflichtverteidiger beantragen werde. Dies ist erforderlich, um der Unvollständigkeit des § 143a I 2 StPO gerecht zu werden, die ein Verstreuen des einen Pflicht-

15
verteidigers nach einem neuen unter Umgehung der
Voraussetzungen des § 143a II StPO vertreten soll.

Außerdem muss der Wahlberechtigter vortragen, dass
die Aufrechterhaltung der Bestellung des bisherigen
Pflichtverteidigers nicht erforderlich ist zur Sicherung der
zügigen Durchführung des Verfahrens (§ 143a II 2 i.V.m. § 144
StPO).

4. Will der neue Verteidiger nach 2. vorgehen und
selbst neuer Pflichtverteidiger werden, so muss er hier
die Voraussetzungen des § 144 StPO i.V.m. §§ 145 StPO, 294
ZPO einhalten bzw. entsprechend glaubhaft machen.
Im Antrag, der bei keinem Gericht zu stellen ist, dessen
Urteil angefochten wird (§ 143a III 2 StPO), muss der
neue Verteidiger auch vortragen, dass seiner Bestellung
kein Widerspruch gemäß i.S.d. § 142 II 3 Hs. 1 StPO entgegen
steht.

Die Prüfung der „Beweisanzügigkeit“ in der Lehrzüge ist problematisch. Neben der Substantion ist nur Raum für die „Darstellungszüge“. Davon betroffen sind aber nur gravierende Fehler (Denk- und Logikfehler etc.)

Prüfer*innen immer zunächst, ob die Urteilsfeststellungen den Tenor stützen.

In dem Verfahrensteil ist zudem auch die sog. „Unbegreifbarkeit“ möglich (§261 VPO)

Danach bleibt für die Darstellungszüge meist ohnehin wenig Spielraum.

Ansonsten ist Ihre Klausur überzeugend.

Insbesondere lösen Sie das schwierigste

Problem „Versicht“ in der Zulässigkeits-

Arbeiten Sie an der

Form Ihrer Klausur!

vollbefriedigend (11P)